Entgeltordnung für städtische Sportstätten

Auf der Grundlage der Nutzungsordnung Sportstätten vom 13.05.2015 wird die Entgeltordnung für städtische Sportstätten erlassen.

1. Die Berechnung der Entgelte für die Nutzung der Sportstätten erfolgt nach Nutzerkategorien

   Kategorie A: Konzertagenturen, kommerzielle Theater, gewerbliche Unternehm~~ung~~en, Vereine ohne Gemeinnützigkeit, Privatpersonen
   100 % des Entgeltes

   Kategorie B: Gemeinnützige Vereine und Organisationen lt. §§ 51 bis 68 AO - die Gemeinnützigkeit ist auf Anforderung im Vorfeld nachzuweisen,
   Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege,
   anerkannte freie Träger von Kinder- und Jugendarbeit,
   Religionsgemeinschaften,
   Interessengruppen die nicht den Status der Gemeinnützigkeit lt. AO haben, aber das Gemeinwohl fördern
   50 % Entgeltes,

2. Für die Wochentage Montag bis Freitag nutzen alle gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Wernigerode die Sportstätten für den Trainingsbetrieb, gemäß § 11 des Sportfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unentgeltlich. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann lt. Gesetz erfolgen.

   Sportverbände und auswärtige Vereine sind von dieser Regelung auszunehmen. Sie zahlen für die Sportstättennutzung ein Nutzungsentgelt entsprechend dieser Entgeltordnung.

   Sonderleistungen sind im Nutzungsentgelt bzw. der unentgeltlichen Nutzung von Sportstätten für die Wernigeröder Sportvereine nicht inbegriffen.

3. Für angemeldete Veranstaltungen in der Zeit von Montag bis Sonntag sowie an Feiertagen und bei Bedarf in der vom Gesetzgeber geregelten Ferienzeit wird ein Entgelt erhoben. Ausgenommen sind sportliche Veranstaltungen wie Punktspiele, Wettkämpfe und Turniere der Wernigeröder Sportvereine.

4. Die Berechnung der unter Punkt 1 festgelegten Entgelte erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen nachgewiesenen Kosten. (Personalkosten, Sachkosten und kalkulatorische Kosten)

   Grundsätzlich wird die Nutzung der gesamten Sporthalle berechnet. Sollten mehrere Vereine die Sportstätten zur gleichen Zeit nutzen, wird das Nutzungsentgelt dementsprechend angepasst.

5. Bei der Vergabe von Nutzungszeiten pro Schuljahr wird von 38 Schulwochen ausgegangen. Diese werden dem jeweiligen Nutzer vollumfänglich in Rechnung gestellt.

6. Zulässig sind nur solche Veranstaltungen, die vom geplanten Inhalt und vom Träger her die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Verlauf der Veranstaltung bieten.

Anlage 1

1. Nutzungsentgelte

Sporthalle Stadtfeld:

Nutzung pro Stunde	70,00 €
Nutzung ganzer Tag	630,00 €
Nutzung Kraftraum pro Stunde	15,00 €

Sporthalle Kohlgarten

Nutzung pro Stunde	62,00 €
Nutzung ganzer Tag	558,00 €
Nutzung Gymnastikraum pro Stunde	15,00 €

Sportplatz - Sportforum

Nutzung pro Stunde	45,00 €
Nutzung pro Tag	300,00 €

Sporthallen Harzblick, Francke, Diesterweg und Silstedt

Nutzung pro Stunde	35,00 €
Nutzung ganzer Tag	315,00 €

Sportplätze Reddeber und Silstedt

Nutzung pro Stunde	30,00 €
Nutzung ganzer Tag	300,00 €

Schanzenanlage Zwölfmorgental

Nutzung pro Stunde	60,00 €
Nutzung ganzer Tag	540,00 €

2. Sonstiges

Beteiligung der Wernigeröder Sportvereine an den Kosten für Sportstätten anhand der beim Landesportbund jährlich gemeldeten Mitgliederzahlen pro erwachsenem Mitglied bei Nutzung einer Sportstätte der Stadt Wernigerode. bzw. des Landkreises Harz sowie Dritter Stichtag: 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres	20,00 €
Beteiligung anderer städtischer Vereine an den Kosten für Sportstätten pro gemeldeten Mitgliederzahlen bei Nutzung einer Sportstätte der Stadt Wernigerode im bestehenden Kalenderjahr.	20,00 €

3. Sonderleistungen

Verleih der Hallenauslegware (je Rolle) pro Tag	15,00 €
Hin- und Rücktransport von Hallenauslegware	150,00 €
Aufwandsentschädigung für nicht rechtzeitig abgemeldete Veranstaltungen	100,00 €
Anmietung der Cafeteria in der Sporthalle Stadtfeld pro Tag	10,00 €
Strompauschale für die Nutzung von vereinseigenen Kühlgeräten in den	60,00 €

Sportstätten pro Gerät (jährlich)

Müllpauschale bei Verkauf von Speisen und Getränken im Punktspiel- und Wettkampfbetrieb (pro Veranstaltung) 5,00 €

Die unter Punkt 2 und 3 genannten Entgelte der Anlage sind, von allen Nutzern der Wernigeröder Sportstätten zu zahlen. Der Punkt 3, Satz 2 der Entgeltordnung findet keine Anwendung.

Sollten die hier genannten Entgelte der Umsatzbesteuerung unterliegen, wird diese zzgl. erhoben.

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 28.03.2024 außer Kraft.

Wernigerode, 23.10.2024

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Wernigerode sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Kascha
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 17.10.2024 beschlossene Entgeltordnung für städtische Sportstätten wurde am 28.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/ bekannt gemacht.